



Berufsverband Deutscher Hygieniker
(Ärzte für Hygiene) e.V.

-- Satzung --

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet: Berufsverband Deutscher Hygieniker e.V. (Ärzte für Hygiene) e.V., im weiteren „BDH“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des BDH ist, die Förderung der beruflichen und wissenschaftlichen Interessen seiner Mitglieder und Vertretung ihrer berufs- und standespolitischen Belange gegenüber Behörden, Verbänden, Organisationen, der Öffentlichkeit etc., insbesondere durch:
 - a. den Austausch mit medizinischen Fachgesellschaften und anderen Berufsverbänden
 - b. die Unterstützung seiner Mitglieder in der Fort- und Weiterbildung
 - c. die Weiterentwicklung einer nachweislichen Qualität der hygienischen Leistungen und Tätigkeiten

Satzung -- Berufsverband Deutscher Hygieniker

2. Der Berufsverband fördert darüber hinaus die wissenschaftliche Weiterentwicklung auf dem Gebiet der Hygiene und Umweltmedizin und die Verbreitung ihrer Ergebnisse. Er kann wissenschaftliche Berichte und Informationen an seine Mitglieder herausgeben zum Zwecke der:
 - a. Aufklärung der Öffentlichkeit
 - b. Förderung des Schutzes der Patienten und der Öffentlichkeit
 - c. deutschlandweiten Einführung von Hygienemaßnahmen auf wissenschaftlicher Grundlage
 - d. Verhinderung von nosokomialen Infektionen zum Wohle und Schutz des Patienten

§ 3 Mittelverwendung

1. Der BDH ist Berufsverband im Sinne des § 5 Abs. I Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz. Er erstrebt keinen Gewinn.
2. Etwaige Überschüsse werden ausschließlich dem Verbandszweck zugeführt.
3. Kein Mitglied des Verbandes hat einen persönlichen Anspruch auf den eintretenden Gewinn oder an das Vermögen des Verbandes, auch nicht bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des BDH.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, sofern der Auflösungsbeschluss keine andere Verwendungsanordnung enthält, der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zu Förderung der Forschung in der Hygiene zu.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mit der Aufnahme als Mitglied werden die Satzung und satzungsgemäße Beschlüsse anerkannt.
2. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Ordentliches Mitglied des Berufsverbandes kann jeder in Deutschland anerkannte Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin oder gemäß der strukturierten curricularen Fortbildung „Krankenhaushygiene“ der Bundesärztekammer von den Landesärztekammern als „Krankenhaushygieniker“ anerkannte Arzt werden.
3. Außerordentliche Mitgliedschaft
 - a. Ärzte, die sich in der Weiterbildung zum Facharzt für Hygiene und Umweltmedizin bzw. in der strukturierten curricularen Fortbildung „Krankenhaushygiene“ gemäß der Bundesärztekammer befinden,

Satzung -- Berufsverband Deutscher Hygieniker

können eine Mitgliedschaft als außerordentliches Mitglied beantragen. Nach Abschluss und Nachweis der Qualifikation durch die jeweilige Landesärztekammer wird die außerordentliche Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft überführt.

- b. Außerordentliche Mitglieder haben Vorschlagsrechte, aber kein Stimm- und Wahlrecht.
4. Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verband in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss mit mindestens 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung. Von Ehrenmitgliedern wird kein Vereinsbeitrag erhoben.

§ 5 Aufnahme, Austritt und Ausschluss

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche / außerordentliche) ist unter Berufung auf ein Mitglied - ein formloser Aufnahmeantrag in Schriftform, der an den Vorstand gerichtet werden soll, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.
 - a. Der Vorstand ist bei Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe mitzuteilen.
 - b. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt wird, kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet in ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. Beim Ableben des Mitgliedes,
 - b. durch eine an den Vorstand gerichtete, bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres eingegangene, Austrittserklärung in Schriftform.
 - c. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages, sofern dieser trotz zweimaliger Mahnung in Schriftform mit Ausschlussandrohung nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres geleistet ist. In diesem Fall erfolgt die Streichung in der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
 - d. Durch Verlust der ärztlichen Approbation, Aufgaben derselben oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - e. Durch Ausschluss aus dem Berufsverband aufgrund eines Votums des Gesamtvorstandes, wenn das Mitglied dem Ansehen und dem Zweck des Vereins grob zuwider handelt oder gehandelt hat.
3. Dem auszuschließenden Betroffenen ist vor Beschlussfassung das sog. Rechtliche Gehör durch mündliche Erklärung vor 3 Vorstandsmitgliedern oder

Satzung -- Berufsverband Deutscher Hygieniker

zur Äußerung in Schriftform innerhalb einer gesetzlichen Monatsfrist zu gewähren.

- a. Der Ausschlussbeschluss ist unter Aufzeichnung der Gründe dem Betroffenen in Schriftform bekanntzugeben.
- b. Gegen den Ausschlussbeschluss ist ein begründeter Einspruch innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung zulässig. ,
- c. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.
- d. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über die Beschwerde.
- e. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag und die Begründung bedürfen der Schriftform.

§ 6 Mitgliedschaftsbeiträge

1. Zur Abdeckung der Ausgaben zahlt jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags setzt die Mitgliederversammlung fest. Die Mitgliederversammlung kann auch außerordentliche Beiträge beschließen. In besonderen Fällen kann der Vorstand einstimmig auf begründeten Antrag des Mitglieds die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
2. Außerordentliche Mitglieder sind für das erste Jahr nach ihrem Beitritt von der Beitragspflicht befreit. Für das zweite Jahr nach ihrem Beitritt ist ihr Jahresbeitrag auf 50 % ermäßigt.

§ 7 Berufspolitische Vertretung durch den BDH

1. Jedes Mitglied hat in begründeten berufspolitischen Fällen das Recht, bei Verhandlungen die Hilfe des Berufsverbandes in Anspruch zu nehmen, der seinerseits verpflichtet ist, ihm Unterstützung zu gewähren, soweit es ihm möglich ist.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

1. Anfragen fremder Behörden, Verbände oder Organisationen an Mitglieder über grundsätzliche Fragen sollten nach Abstimmung mit dem Vorstand beantwortet oder gegebenenfalls an diesen zur Beantwortung weitergeleitet werden.

§ 9 Organe des BDH

1. Organe des BDH sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe in Schriftform beantragen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung können nur behandelt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor dem Termin dieser Versammlung beim Vorstand in Textform (E-Mail, Fax oder Postweg) eingegangen sind.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung folgender Punkte:
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, der Rechnungslegung,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - d. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes,
 - e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das folgende Kalenderjahr,
 - f. Auflösung des Vereins,
 - g. Beschlussfassung über sonstige Anträge zu beruflichen und Verbandsangelegenheiten,
 - h. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der anwesenden Zahl der Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitglieder gemäß § 10 Nr. 2 zeitgerecht in Schriftform eingeladen und informiert wurden.
2. Beschlüsse werden mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
 - a. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
 - b. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - c. Für Änderungen des Vereinszweckes ist eine 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich
 - d. Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Abstimmungsergebnisse und die sonstigen Gegenstände der Tagesordnung sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem Leiter der Versammlung und vom Schriftführer, evtl. von einem der Mitgliederversammlung bestimmten, Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nur verhandelt werden, wenn sie nicht §11 Nr.2 b), c) oder d) betreffen und wenn deren Behandlung von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
5. In Dringlichkeitsfällen können Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung auch in Schriftform gefasst werden. Es entscheidet die einfache Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.
6. Von einer Beschlussfassung im Verfahren über die Schriftform sind ausgeschlossen:
 - a. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins
7. Dagegen im Verfahren über die Schriftform zulässig sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Änderungen des Vereinszwecks mit 2/3 Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen.
8. Die Beschlussfassung im Verfahren über die Schriftform hat zur Voraussetzung, dass nach Eingang aller innerhalb einer gesetzlichen Frist eingegangenen Stimmen über das Abstimmungsergebnis ein Protokoll gefertigt wird, das von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem stellvertretenden Schriftführer unterzeichnet sein muss.

Satzung -- Berufsverband Deutscher Hygieniker

9. Das Protokoll muss bestätigen,
 - a. dass alle Mitglieder Gelegenheit zur Stimmabgabe hatte,
 - b. den Wortlaut des zur Abstimmung gestellten Fragenkomplexes,
 - c. das Abstimmungsergebnis, unter Angabe der insgesamt eingegangenen Stimmabgabe.

§ 12 Vorstand des BDH

1. Dem Gesamtvorstand im Sinne § 26 Abs. 1 BGB gehören an:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister
 - e. vier Beisitzer

2. Vorstand im Sinne § 26 Abs. 2 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der Schriftführer
 - d. der Schatzmeister

3. Die Vorgenannten haben Einzelvertretungsbefugnis und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Einzelvertretungsbefugnis kann auf Beschluss der Mehrheit des Vorstandes eingeschränkt werden.

4. Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig.

5. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Ernennung zum Ehrenmitglied endet auch das Amt als Vorstandsmitglied. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestellen.

6. Die Wahl der Vorstandmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von jeweils 2 Jahren.

7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen, die Sitzung leitenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

8. Der Vorstand kann in Schriftform beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 13 Beirat und Landesgruppen

1. In Angelegenheiten von besonderer Bedeutung oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand weitere Mitglieder heranziehen, Landesgruppenvorsitzende bestellen und einen Beirat bilden.
2. Der Beirat berät den Vorstand und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben.
3. Landesgruppenvorsitzende können auf Beschluss des Vorstandes den Vorstand in wichtigen Angelegenheiten, insbesondere solchen der Berufs- und Standespolitik vertreten.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt einen Tag nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung löst die bestehende Satzung ab.
2. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 28.04.2015 beschlossen.